

Organisationsreglement des Schwellenverbandes Emme I. Sektion

Fassung vom 15. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2	ORGANISATION.....	4
2.1.	VERBANDSGEMEINDEN	4
2.2.	ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	6
2.3.	VORSTAND	8
2.4.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
2.5.	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
3	NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
3.1.	ANGESTELLTE.....	10
3.2.	SEKRETARIAT	11
4	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	11
5	VERFAHREN	12
5.1.	ALLGEMEINES	12
5.2.	VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN ÜBER SACHGESCHÄFTE UND WAHLEN	14
6	FINANZIELLES.....	17
	ANHANG I: ANZAHL ABGEORDNETENSTIMMEN	22
	ANHANG II: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	23
	ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	24
	ANHANG IV: UFERANSTOSSLÄNGE DER GEMEINDEN	25
	ANHANG V: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND	26

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Aufgaben	Art. 1 ¹ Der Schwellenverband Emme I. Sektion (hienach Verband genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Wasserbaupflicht wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung. ² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich der Verband an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
Verbandsgemeinden	Art. 2 Die Gemeinden Aefligen, Bätterkinden, Kirchberg, Lyssach, Rütligen-Alchenflüh, Utzenstorf, Wiler und Ziebach bilden den Schwellenverband Emme I. Sektion.
Sitz	Art. 3 ¹ Sitz des Verbandes ist Bätterkinden. ² Zuständig ist die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental.
Räumliche Begrenzung	Art. 4 Der Verband umfasst den Emmenfluss von der Kantonsgrenze Solothurn/Bern bis zur Gemeindegrenze Kirchberg/Burgdorf, bzw. Lyssach/Burgdorf.
Meldepflicht	Art. 5 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Gemeinde oder dem Verband und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).
Bauten und Anlagen Dritter	Art. 6 ¹ Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung durch OIK IV gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. ² Die Arbeiten haben in Absprache mit dem Verband zu erfolgen. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers. ³ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Verband. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich. ⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht
Kanton

Art. 7 ¹ Wo eine Kantonssstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit den Bestandteilen von Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der sohlenstabilisierenden, gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflicht der
Anstösserin /des
Anstössers
(Art. 13 WBG)

Art. 8 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- Das Rechnungsprüfungsorgan
- die zur Vertretung des Verbandes befugten Angestellten

2.1. Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 10 Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) die Verbandsaufgaben zu ändern
- b) wesentliche Änderungen des Kostenteilers
- c) Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Art. 24a Bst. a))
- d) den Verband aufzulösen

Verfahren

Art. 11 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

Zuständigkeit in den
Verbandsgemeinden

Art. 12 Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

Mehr

Art. 13 ¹ Ein Antrag gemäss Art. 10 Bst. a) und b) ist angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

² Anträge gemäss Art. 10 Bst. c) bis d) sind angenommen, wenn ihnen mindestens 5 Verbandsgemeinden zustimmen.

Initiative

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 1000 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder von den Gemeinderäten von mindestens 3 Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig ist und keine Widersprüche enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

³ Die Dauer der Unterschriftensammlung beträgt 6 Monate. Das Datum des Sammelbeginns ist auf dem Initiativbegehren (Unterschriftenbogen) anzugeben.

⁴ Das Begehren wird beim Sekretär des Verbandes eingereicht.

⁵ Der Sekretär lässt die Unterschriften durch die zuständigen Gemeindeschreiber beglaubigen.

Rückzug

Art. 15 ¹ Eine Initiative kann zurückgezogen werden, wenn daraus hervorgeht, wer zum Rückzug berechtigt ist.

² Ist die Initiative eingereicht, könne die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 16 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 14 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Vertreter der Initianten vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Vorstand den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 17 ¹ Über die Initiative beschliesst

- die Abgeordnetenversammlung innert 6 Monaten,

– die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Eingang.

Zuständigkeit bei
Ablehnung durch die
Abgeordnetenversamml-
ung

Art. 18 Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

Referendum
Grundsatz

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Art. 24 a)) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

Bekanntmachung

Art. 20 ¹ Der Sekretär macht Beschlüsse gemäss (Art. 24 a)) im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen

Zustandekommen

Art. 21 ¹ Die Gemeinderäte von mindestens 3 Verbandsgemeinden oder mindestens 3 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.

² Das Begehren wird dem Sekretär eingereicht.

³ Der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.

2.2. Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung,
Weisungen

Art. 22 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

⁴ Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden	Art. 23 Die Anzahl Abgeordnetenstimmen der Verbandsgemeinden werden in Abhängigkeit ihres prozentualen Uferanstosses gemäss Anhang IV festgelegt.
Befugnisse	Art. 24 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – neue Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.- – das Budget und die Gemeindebeiträge – alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten und den Besoldungsrahmen – Reglemente, wenn der Kostenteiler nicht wesentlich und die Verbandsaufgaben nicht ändern (Art. 10 Bst. a) und b)) b) abschliessend: – neue Ausgaben von mehr als CHF 200'000.- bis CHF 1'000'000.- – die Jahresrechnung c) Anträge an die Verbandsgemeinden zu den Geschäften nach Art. 10. d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
Wahlen	Art. 25 Die Abgeordnetenversammlung wählt: a) Die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes b) Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Vorstandes Beide amtieren zugleich als Präsidentin oder Präsident resp. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung. c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Anhören der Einwohnergemeinderäte (Art. 28 Abs. 2) d) das Rechnungsprüfungsorgan e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang II vorgesehen ist.
Ausgaben und Nachkredite	Art. 26 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Finanzanlagen in Immobilien, – Verzicht auf Einnahmen, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens und – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. ² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 27 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben zwanzig Mal kleiner als für einmalige.

2.3. Vorstand

Vorstand

Art. 28 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf 1 Mitglied.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird seiner Gemeinde nicht angerechnet.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl an der Abgeordnetenversammlung und endet nach 4 Jahren. Jedes Mitglied ist drei Mal wiederwählbar. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren wieder möglich.

⁵ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident darf insgesamt höchstens 20 Jahre dem Vorstand angehören.

Befugnisse

Art. 29 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Der Vorstand beschliesst Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkt dringliche Rechte an Grundstücken.

³ Der Vorstand beschliesst neue Ausgaben bis CHF 200'000.-

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Unterschrift

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die oder der Finanzverantwortliche aus dem Vorstand. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang II. Es regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	Art. 31 ¹ Die Rechnungsführungsstelle darf eine Rechnung bezahlen, wenn – die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat – die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die Präsidentin oder der Präsident zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Vorstandsmitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 34 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 35 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird. ⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Protokoll	Art. 36 ¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll der Vorstandssitzung wird den Mitgliedern umgehend zugestellt. Es enthält die Namen der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 47 sinngemäss.

2.4. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfolgt durch eine Kommission aus zwei Mitgliedern. Sie dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann der Verband eine externe Revisionstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 38 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet sie der Abgeordnetenversammlung Bericht.

2.5. Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 39 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Vorstand Antrag. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Vorstand aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Dieses Reglement zählt im Anhang II die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

3 Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 40 ¹ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Befugnisse

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

3.1. Angestellte

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 41 ¹ Der Vorstand schliesst mit den privatrechtlich Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

3.2. Sekretariat

Stellung **Art. 42** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

4 Allgemeine Bestimmungen

Verantwortlichkeit **Art. 43** Die Verbandsorgane und die Angestellten unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Wählbarkeit **Art. 44** Wählbar sind:

- in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung, die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 45** ¹ Vorstandsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.

² Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

⁴ Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder Angestellte des Verbandes dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁵ Nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören darf, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstandes
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- a) Angestellten des Verbandes

- Ausscheidungsregeln **Art. 46** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45 Abs. 3 und 5, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Protokoll **Art. 47** ¹ Der Sekretär führt ein Protokoll.
- ² Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird innerhalb drei Wochen den Verbandsgemeinden zugestellt, der nächsten Einladung beigelegt und ist öffentlich.
- ³ Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Sitzung
 - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten/vertretenen Stimmen
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49 a) Gemeindegesetz
 - Zusammenfassung der Beratung
 - Unterschriften
- ⁴ Die Abgeordnetenversammlung berät und beschliesst das Protokoll.

5 Verfahren

5.1. Allgemeines

- Abgeordnetenversammlung **Art. 48** ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung, das Budget des nächsten Jahres sowie die Gemeindebeiträge zu beschliessen
 - wenn 3 Verbandsgemeinden die Einberufung und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. Diese Versammlung hat innert drei Monaten stattzufinden.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Abgeordnetenversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Abgeordnetenversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im

	amtlichen Anzeiger bekannt. Die Abgeordnetenversammlung sowie deren Protokolle sind öffentlich.
Einberufung und Stimmkarten	Art. 49 ¹ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. ² Innert derselben Frist stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
Traktanden	Art. 50 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.
Fehler	Art. 51 ¹ Stellt ein Abgeordneter Fehler fest, hat er die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49 a) Gemeindegesetz).
Eröffnung	Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Beratung	Art. 53 ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.
Schluss der Beratung	Art. 54 ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben – die Sprecher der vorberatenden Behörden – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Beschlussfähigkeit **Art. 55** ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen.

5.2. Verfahren bei Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen

Allgemeines **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 57** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 58) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 58** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 60** ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 62 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 56ff).
Wählbarkeit	Art. 63 Wählbar sind – in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Verwandtenausschluss	Art. 64 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. (vgl. Anhang III).
Amtsdauer	Art. 65 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Wahlverfahren	Art. 66 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 67 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 68 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 69 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 70 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 71 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 72 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 73 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

6 Finanzielles

Rechnungsführung	Art. 74 ¹Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. ² Die Rechnungsführungsstelle legt die Jahresrechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.
Finanzplan	Art. 75 ¹ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan im Sinne von Art. 64 Gemeindeverordnung. ² Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.
Mittelbeschaffung	Art. 76 Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch: – Beiträge von Bund und Kanton – Beiträge und Zahlungen Dritter – Beiträge der Verbandsgemeinden – Entnahmen aus dem Schwellenfonds – Ertrag und Entnahmen aus dem Vermögen – Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen – Grundeigentümerbeiträge
Grundeigentümerbeiträge	Art. 77 ¹ Der Gemeindeverband kann von Grundeigentümerinnen und -eigentümer und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen. ² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG). ³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.
Grundeigentümeranteile	Art. 78 ¹ Den Grundeigentümerinnen und -eigentümer und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 77 Abs. 3 hievor belastet. ² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 77 Abs. 3 hievor erhoben werden.
Bemessungskriterien	Art. 79 ¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum

Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des
Grundeigentümerbei-
tragsdekretes

Art. 80 Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche dekretes Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

Gemeindebeiträge

Art. 81 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss gemäss Tabelle Anhang IV.

² Die Abgeordnetenversammlung legt die jährlichen Beiträge pro Laufmeter Uferanstoss fest.

Zahlungsmodus

Art. 82 ¹ Die Rechnungsführungsstelle stellt aufgrund des Budgets jährlich Rechnung bis Mitte Jahr.

² Die Rechnungsführungsstelle rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung beschlossen hat.

³ Fehlbeträge stellt die Rechnungsführungsstelle in Rechnung, Guthaben trägt er vor.

Haftung

Art. 83 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Anhang I).

Beitritt weiterer
Gemeinden

Art. 84 ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in den Schwellenfonds in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Art. 85 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Anhang IV) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernehmen.

Auflösung

Art. 86 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

Schlussbestimmungen
Anhänge

Art. 87 Die Abgeordnetenversammlung erlässt die Anhänge I (Anzahl Abgeordnetenstimmen), Anhang II (Ständige Kommissionen), Anhang III (Verwandtenausschluss), Anhang IV (Uferanstosslänge der Gemeinden) und Anhang V (Entschädigung Vorstand) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

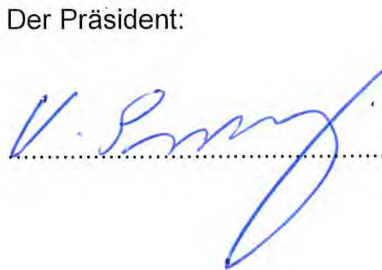
Inkrafttreten

Art. 88 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 16. Juni 2017 in Kraft.

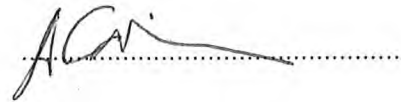
² Gleichzeitig wird das Reglement des Schwellenverbandes Emme I Sektion vom 22. April 1999 aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung des Schwellenverbandes Emme I. Sektion hat dieses Reglement am 15. Juni 2017 angenommen.

Der Präsident:



Der Sekretär:



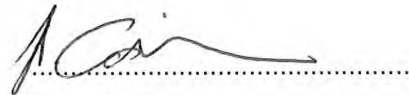
Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 8. Mai 2017 bis 8. Juni 2017 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Bätterkinden öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 4. Mai bekannt.

Ort, Datum

Bern, 15. 6. 17

Der Sekretär:



Genehmigt

BERN, den - 2. AUG. 2017

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Anhang I: Anzahl Abgeordnetenstimmen

a) Zuordnung gemäss prozentualem Uferanstoss	Anzahl Abgeordnetenstimmen
bis 20 %	2 Abgeordnetenstimmen
21 % bis 50 %	3 Abgeordnetenstimmen
über 50 %	4 Abgeordnetenstimmen

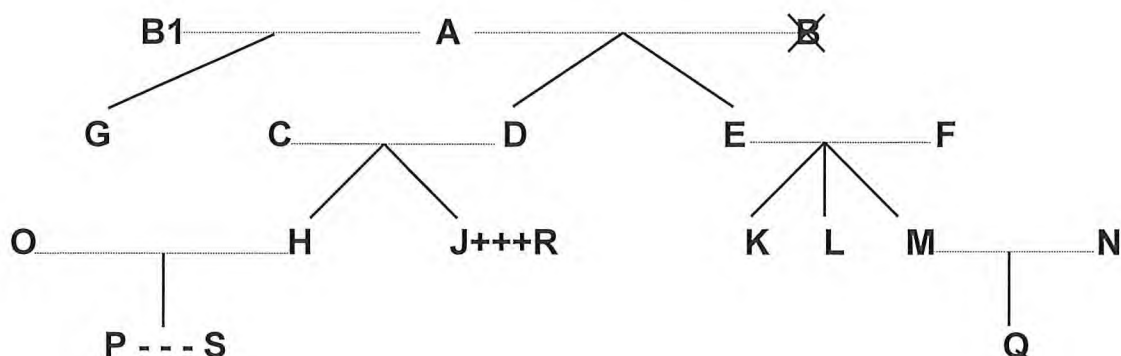
b) Anzahl Abgeordnete bzw. Anzahl Abgeordnetenstimmen pro Gemeinde

linkes Emme-Ufer		
– Aeßligen	18.00 %	2 Abgeordnetenstimmen
– Bätterkinden	52.25 %	4 Abgeordnetenstimmen
– Lyssach	14.25 %	2 Abgeordnetenstimmen
– Rüdltigen-Alchenflüh	15.50 %	2 Abgeordnetenstimmen
rechtes Emme-Ufer		
– Kirchberg	29.96 %	3 Abgeordnetenstimmen
– Utzenstorf	51.59 %	4 Abgeordnetenstimmen
– Wiler	14.00 %	2 Abgeordnetenstimmen
– Ziebach	4.25 %	2 Abgeordnetenstimmen
Total		21 Abgeordnetenstimmen

Anhang II: Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Anhang IV: Uferanstosslänge der Gemeinden

Linkes Ufer				Rechtes Ufer			
Gemeinde	km	Anstoss- länge (m)	Prozent (%)	Gemeinde	km	Anstoss- länge (m)	Prozent (%)
Bätterkinden	0.038 -----	7'357	52.25	Zielebach	0.026 -----	600	4.25
Aefligen	7.395 -----	2'537	18.00	Wiler	0.626 -----	1'979	14.00
Rüdtligen- Alchenflüh	9.932 -----	2'184	15.50	Utzenstorf	2.605 -----	7'318	51.79
Lyssach	12.116 -----	2'007	14.25	Kirchberg	9.923 -----	4'234	29.96
	14.123 -----				14.157 -----		
Total linkes Ufer		14'085	100.00	Total rechtes Ufer		14'131	100.00

Gesamte Uferanstosslänge: 28'216 m

Anhang V: Entschädigung Vorstand

Pauschale Entschädigungen

Präsidentin/Präsident	CHF	1'500.-- pro Jahr
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	500.-- pro Jahr
übrige Vorstandsmitglieder	CHF	250.-- pro Jahr

Sitzungsgelder

Präsidentin/Präsident	CHF	90.-- pro Sitzung
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	90.-- pro Sitzung
übrige Vorstandsmitglieder	CHF	70.-- pro Sitzung

Die Entschädigung umfasst das Aktenstudium (Vorstand, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachausschüsse) und die Teilnahme an einer Sitzung.

Entschädigung nach Zeitaufwand

Begehungen, Besprechungen	CHF	33.-- pro Stunde
---------------------------	-----	------------------

Tagesentschädigungen werden bei Sitzungen ausgerichtet, die vor 17:00 Uhr stattfinden. Sie treten an Stelle der Sitzungsgelder. Die Tagesentschädigungen werden maximal bis zum achtfachen Stundenansatz ausbezahlt.

Vorsitzenden wird ein Zuschlag von 20 % entrichtet.

Spesen

Fahrzeuge	CHF	0.70 pro km
ÖV	nach effektivem Aufwand (Belege)	

Die Auszahlung der Jahresentschädigungen und die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgen Ende Jahr durch die Geschäftsstelle. Spesenforderungen müssen mit dem einheitlichen Formular bis spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres abgegeben werden.